



Kurzinformation zur
Durchführung von
Festveranstaltungen

Aktenzeichen: S 0183.2.1-4/21 St31

Stand:
Januar 2026



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
BFH	Bundesfinanzhof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl	Bundessteuerblatt
d. h.	das heißt
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GewSt	Gewerbsteuer
i. V. m.	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
KSt	Körperschaftsteuer
LSt	Lohnsteuer
S.	Seite
Tz.	Textziffer
USt	Umsatzsteuer
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
UStG	Umsatzsteuergesetz
vgl.	vergleiche
VV	Vermögensverwaltung
wiG	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
ZwB	Zweckbetrieb

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
1. Ertragsteuern (KSt und GewSt)	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Gewinnermittlung	3
1.3 Zuwendungen an Mitglieder und Helfer	6
2. Umsatzsteuer	7
2.1 Allgemeines	7
2.2 Kleinunternehmerregelung	7
2.3 Vorsteuern	8
2.4 Unentgeltliche Wertabgaben	9
2.5 Umsatzsteuerpflicht des Vereins als Veranstalter für Leistungen ausländischer Künstler	9
3. Steuerabzug für ausländische Künstler gem. § 50a EStG	9
4. Lohnsteuer	11



Die Version Januar 2025 wurde überarbeitet. Die Änderungen sind kursiv und in Gelb hinterlegt.

1. Ertragsteuern (KSt und GewSt)

1.1 Allgemeines

Ein Verein unterliegt als Körperschaft (unabhängig von einer Eintragung im Vereinsregister) grundsätzlich mit seinem gesamten Einkommen der KSt und GewSt. Vereine, die wegen Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt sind, werden aber in weiten Bereichen von diesen Steuern befreit. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auf die Geschäftsbereiche ideeller Bereich, VV und ZwB. Eine Teilsteuerpflicht besteht allerdings für den steuerpflichtigen wiG (§§ 14, 64 AO). Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins müssen diesen vier Bereichen zugeordnet werden. Diese Zuordnung dient sowohl der Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung in gemeinnützigkeitsrechtlicher Hinsicht, als auch der Besteuerung des steuerpflichtigen wiG.

Mit der Steuererklärung ist dem Finanzamt eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, in dem auch alle Einnahmen und Ausgaben der Festveranstaltung erfasst sind, in der Regel ein Festprogramm und ein Exemplar der Festschrift vorzulegen. Die Einnahmen und Ausgaben sind einzeln aufzuzeichnen; eine Saldierung darf nicht erfolgen. Für die Festveranstaltung kann aber auch, zusätzlich zur Gewinnermittlung für den laufenden Vereinsbetrieb, eine gesonderte Gewinnermittlung eingereicht werden. Wenn sich Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Fest auf mehrere Jahre verteilen, muss dies kenntlich gemacht werden.

Zudem ist zu beachten, dass grundsätzlich eine elektronische Übermittlungspflicht für die Einnahmenüberschussrechnung (Anlage EÜR) besteht. Allerdings gilt dies nicht für steuerpflichtige wiG, wenn die Besteuerungsgrenze des § 64 Abs. 3 AO für den einheitlichen wiG nicht überschritten wird (siehe Tz. 1.2).

1.2 Gewinnermittlung

Bei einer Jubiläumsveranstaltung und Ähnlichem fallen regelmäßig Einnahmen und Ausgaben sowohl in den steuerbefreiten Bereichen, als auch im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Bereich des Vereins an. Die Einnahmen und Ausgaben sind den Bereichen zuzuordnen, durch die sie veranlasst wurden. Bei Ausgaben, die sowohl mit den steuerbefreiten Bereichen als auch mit dem steuerpflichtigen wiG im Zusammenhang stehen (gemischt veranlasste Kosten), ist nach dem BFH-Urteil vom 27.03.1991 (BStBl 1992 II S. 103) der primäre Anlass ihrer Entstehung für die Zuordnung maßgeblich. Der primäre Anlass liegt im Zweifel meist im ideellen Bereich oder im Bereich des ZwB, da hier die Satzungszwecke verwirklicht werden, während der steuerpflichtige wiG nur als untergeordnete Nebentätigkeit zulässig ist. Eine Aufteilung und anteilige Berücksichtigung von Kosten als Betriebsausgabe im steuerpflichtigen wiG ist bei gemischt veranlassten



Kurzinformation zur Durchführung von Festveranstaltungen

Ausgaben nur zulässig, wenn ein objektiver Aufteilungsmaßstab besteht (siehe hierzu BFH-Urteil vom 15.01.2015, I R 48/13, BStBl 2015 II S. 713).

Die im Rahmen von Festveranstaltungen am häufigsten vorkommenden Einnahmen und Ausgaben können anhand folgender Übersicht den vier Geschäftsbereichen des Vereins zugeordnet werden.

Zuordnung von einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu den Geschäftsbereichen steuerbefreier ideeller Bereich, steuerbefreite VV, steuerbefreiter ZwB und steuerpflichtiger wiG

Tabelle 1 – Übersicht zur Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zu verschiedenen Vereinsbereichen

Tatbestände		Einnahmen	Ausgaben
Erinnerungsgeschenke		–	ideell
Festdamen / Festkinder		–	ideell
Fahne Neukauf / Restaurierung		–	ideell
Festbesuche bei and. Vereinen / Patenbitten		–	ideell
Festdokumentation (Fotos, Film)		–	ideell
Festgottesdienst		–	ideell
Festkleidung / Uniformen		–	ideell
Festschrift	<ul style="list-style-type: none"> • Inseraten- / Anzeigenwerbung → keine Zuwendungsbestätigung zulässig 	wiG	wiG <i>anteilige Kosten, soweit sie auf Werbeseiten entfallen</i>
	<ul style="list-style-type: none"> • bloßer Hinweis auf den Spender ohne besondere Hervorhebung → Zuwendungsbestätigung zulässig 	ideell	ideell <i>anteilige Kosten, soweit sie auf Hinweisseiten entfallen</i>
	<ul style="list-style-type: none"> • unentgeltliche Abgabe der Festschrift 	–	ideell <i>anteilige Kosten, soweit sie auf die Seiten der Selbstdarstellung entfallen</i>
	<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf der Festschrift soweit sich der Inhalt auf Selbstdarstellung bezieht 	ZwB	ZwB <i>anteilige Kosten, soweit sie auf die Seiten der Selbstdarstellung von verkauften Festschriften entfallen</i>



Kurzinformation zur Durchführung von Festveranstaltungen

Tatbestände		Einnahmen	Ausgaben
Festzeichen	<ul style="list-style-type: none"> wenn keine Gegenleistung verbunden ist 	ideell	ideell
	<ul style="list-style-type: none"> wenn Voraussetzung für Teilnahme an Veranstaltungen, die mit der satzungsmäßigen Tätigkeit des Veranstalters zusammenhängen (z.B. Festzug oder Festkommers) 	ZwB	ZwB
	<ul style="list-style-type: none"> wenn Voraussetzung für Teilnahme an Veranstaltungen, die nicht mit der satzungsmäßigen Tätigkeit des Veranstalters zusammenhängen (z.B. Eintritt ins Festzelt) 	wiG	wiG
Festzelt	<ul style="list-style-type: none"> Verpachtung an Festwirt, ohne aktive Mitwirkung des Vereins z.B. durch Mithilfe bei Bedienung oder Ausschank 	VV	VV <i>soweit Ausgaben mit Verpachtung in Zusammenhang stehen</i>
	<ul style="list-style-type: none"> Speisen- und Getränkeverkauf, Barbetrieb, Zigarettenverkauf bei Eigenbewirtschaftung 	wiG	wiG <i>z.B. Wareneinkauf, Dekoration für Festzelt, Genehmigungsgebühren, Leihgebühr Festzelt, Lohn Bedienungen incl. Steuern und Sozialabgaben, Musikkapelle, Versicherungen, Wasser und Strom Festzelt</i>
Festzug <i>(dient regelmäßig der öffentlichen Selbstdarstellung)</i>	<ul style="list-style-type: none"> wenn der Zugang zum Festzug ohne Gegenleistung möglich ist 	–	ideell
	<ul style="list-style-type: none"> wenn von den Besuchern eine Gegenleistung z.B. Kauf eines Festabzeichens verlangt wird 	ZwB	ZwB
Freimarken	<ul style="list-style-type: none"> für Gäste, Patenverein 	–	ideell
	<ul style="list-style-type: none"> für nichthelfende Mitglieder (s. Tz. 1.3) 	-	ideell
	<ul style="list-style-type: none"> für helfende Mitglieder (s. Tz. 1.3) 	-	Zuordnung je nach Einsatz
Krüge und Erinnerungsteller	<ul style="list-style-type: none"> Verkauf 	wiG	wiG <i>soweit Ausgaben auf Verkauf entfallen</i>
	<ul style="list-style-type: none"> unentgeltliche Abgabe 	–	ideell <i>soweit Ausgaben auf unentgeltlich abgegeben Exemplare entfallen</i>



Kurzinformation zur Durchführung von Festveranstaltungen

Tatbestände		Einnahmen	Ausgaben
Musikkapellen	Auftritt im Festzelt	–	Zuordnung entsprechend der Festzelteinnahmen (s.o.)
	Eintritt Show-Kapelle	wiG	wiG Gage
	Teilnahme nur am Festumzug	–	ideell <i>wenn Festumzug der Selbstdarstellung dient</i> ZwB <i>wenn Festzeichenverkauf für Umzug dem ZwB zugeordnet wird (s.o.)</i>
Spendeneinnahmen	Freiwillig, ohne Gegenleistung des Vereins	ideell	
Standgelder	Für Schausteller und Imbissstände	wiG	wiG
Tombola	genehmigte	ZwB	ZwB Tombolapreise

Unterhält der Verein neben der Festveranstaltung weitere steuerpflichtige wiG (z. B. Trikotwerbung bei Sportverein, andere gesellige Veranstaltungen), sind diese zu einem einheitlichen steuerpflichtigen wiG zusammenzufassen.

Der einheitliche steuerpflichtige wiG unterliegt nicht der KSt und GewSt, wenn die Jahreseinnahmen einschließlich der USt die Besteuerungsgrenze von **50.000 € (bis Veranlagungszeitraum 2025 45.000 €)** nicht übersteigen.

Wird die Besteuerungsgrenze überschritten, so ist vom Gewinn des einheitlichen steuerpflichtigen wiG ein Freibetrag in Höhe von 5.000 € abzuziehen.

1.3 Zuwendungen an Mitglieder und Helfer

Eine Mitwirkung der Vereinsmitglieder bei der Organisation von Vereinsfesten (z. B. Aufbau, Abbau, Verkauf usw.) ist in der Regel üblich und für die gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung unschädlich.

Dabei ist es durchaus gängige Praxis und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig, den Vereinsmitgliedern und Helfern Zuwendungen im Rahmen von Annehmlichkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Vereinsmitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind, zukommen zu lassen (z. B. Freimarken für Speisen und Getränken, Helferessen).

Zur umsatzsteuerlichen Beurteilung vgl. Tz. 2.4.



2. Umsatzsteuer

2.1 Allgemeines

Mit der Durchführung einer Festveranstaltung werden Lieferungen und sonstige Leistungen erbracht, mit denen ein Verein grundsätzlich als Unternehmer anzusehen ist.

Zum Unternehmen des Vereins gehören alle Umsätze der VV, des ZwB und des steuerpflichtigen wiG. Im ideellen Bereich handelt der Verein dagegen als Nichtunternehmer.

Die in der oben angeführten Tabelle vorgenommene Zuordnung zu den vier Geschäftsbereichen des Vereins gilt gleichfalls für die Zuordnung zum unternehmerischen und nichtunternehmerischen Bereich.

Soweit keine Steuerbefreiungstatbestände erfüllt sind, sind die Umsätze des steuerpflichtigen wiG grundsätzlich mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern. Für Speisen und Dienstleistungen in der Gastronomie gilt der ermäßigte Steuersatz von 7% (bis 31.12.2025: 19%); die Abgabe von Getränken fällt weiterhin nicht unter die Ermäßigung und ist mit 19% zu versteuern.

Alle nichtsteuerfreien Umsätze des ZwB und der VV können dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegen.

Achtung: Wenn der Verein in einem Vertrag oder einer Rechnung die USt aber mit 19 % ausweist, muss er diesen ausgewiesenen Steuerbetrag auch abführen (§ 14c Abs. 1 UStG).

2.2 Kleinunternehmerregelung

Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben im Inland sind bei Kleinunternehmern nach § 19 Abs. 1 UStG **ab dem 01.01.2025 steuerfrei**, soweit der **Netto**-Gesamtumsatz bemessen nach vereinnahmten Entgelten im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 € und im laufenden Kalenderjahr 100.000 € nicht übersteigt und auf die Steuerbefreiung nicht verzichtet wird.

Durch die Vereinnahmung zusätzlicher Umsätze aus der Festveranstaltung (zum Beispiel Veranstaltung im Jahr **02**) kann es zu folgenden steuerlichen Konsequenzen kommen:

- a) Der Verein erzielte im Jahr **01** Umsätze von unter 25.000 € und war als Kleinunternehmer zu behandeln. Im Jahr **02** erzielt er Umsätze über 25.000 €, allerdings unter 100.000 €.
→ Für das Jahr **02** ist der Verein weiterhin als Kleinunternehmer zu behandeln.
Für das Jahr **03** unterliegt er aufgrund der Überschreitung der Umsatzgrenze im Vorjahr der Regelbesteuerung und hat die anfallende Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.



Kurzinformation zur Durchführung von Festveranstaltungen

Werden im Jahr **03** wieder Umsätze unter 25.000 € erzielt, ist der Verein in **04** wieder als Kleinunternehmer zu behandeln.

- b) Der Verein erzielte im Jahr **01** Umsätze von unter 25.000 € und war als Kleinunternehmer zu behandeln. Im Jahr **02** erzielt er Umsätze über 100.000 €.
- Die Umsätze des Vereins sind in 02 bis 100.000 € steuerfrei. Bereits der Umsatz, mit dessen Vereinnahmung die Grenze von 100.000 € überschritten wird, unterliegt der Regelbesteuerung.

Der Verein wechselt unterjährig im Jahr 02 von der Steuerbefreiung in die Regelbesteuerung. Auch im Jahr 03 unterliegen die Umsätze des Vereins aufgrund der Überschreitung der 25.000 € Grenze im Jahr 02 der Regelbesteuerung. Wird im Jahr 03 die Grenze von 25.000 € nicht überschritten, greift ab dem Jahr 04 wieder die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer.

Ein unterjähriger Wechsel im Jahr 02 ist nur durch einen Verzicht auf die Steuerbefreiung ab 01.01.02 zu vermeiden. Ein solcher Verzicht löst jedoch eine 5-jährige Bindungsfrist an die Regelbesteuerung aus, § 19 Abs. 3 UStG.

- c) Der Verein erzielte im Jahr **01** – wie im Veranstaltungsjahr **02** – Umsätze von über 25.000 €. → Für die Jahre **02** und **03** ist aufgrund der jeweiligen Überschreitung der Umsatzgrenze im Vorjahr die Regelbesteuerung durchzuführen.

2.3 Vorsteuern

Vorsteuern (= von anderen Unternehmern dem Verein in Rechnung gestellte Umsatzsteuer) können nur dann von der errechneten Umsatzsteuer abgezogen werden, wenn dem Verein

- Rechnungen mit offenem Steuerausweis vorliegen und
- die Leistungen für die Ausführung von steuerpflichtigen Umsätzen verwendet wurden.

Wenn bestimmte Leistungen sowohl für den nichtunternehmerischen Bereich als auch den unternehmerischen Bereich bezogen werden, müssen die Vorsteuern im Wege einer sachgerechten Schätzung aufgeteilt werden. Bei einem unterjährigen Wechsel in die Regelbesteuerung steht dem Verein ab diesem Zeitpunkt der Vorsteuerabzug für solche Vorsteuern zu, die mit den regelbesteuerten Umsätzen im Zusammenhang stehen.

Solange die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gemäß § 19 UStG in Anspruch genommen wird, ist kein Vorsteuerabzug möglich.



2.4 Unentgeltliche Wertabgaben

Es ist gängige Praxis, den Vereinsmitgliedern und Helfern, die bei der Organisation von Vereinsfesten mitwirken, Zuwendungen im Rahmen von Annehmlichkeiten zukommen zu lassen (z. B. Freimarken für Speisen und Getränken, Helferessen) (siehe Tz. 1.3).

Umsatzsteuerlich kann dies jedoch zum Ansatz unentgeltlicher Wertabgaben führen. Eine Ausnahmeregelung für Vereinsmitglieder ist unter entsprechender Anwendung des Abschnitts 1.8 Abs. 3 UStAE möglich, wonach keine unentgeltliche Wertabgabe für sogenannte Aufmerksamkeiten anzusetzen ist. Zu den Aufmerksamkeiten rechnen danach in Anlehnung an die lohnsteuerliche Grenze entsprechende Zuwendungen bis zu einem Wert von 60 €.

2.5 Umsatzsteuerpflicht des Vereins als Veranstalter für Leistungen ausländischer Künstler

Treten anlässlich einer Festveranstaltung ausländische Künstler (z.B. eine österreichische Show-Band) auf, sind aus umsatzsteuerlicher Sicht einige wichtige Punkte abzuklären. Denn es kann sein, dass der Verein für den Auftritt dieses Künstlers – unabhängig von einer eigenen Steuerpflicht – Umsatzsteuer abführen muss.

In der Regel wird der ausländische Künstler mit seinem Auftritt im Inland umsatzsteuerlich als Unternehmer tätig. Der Auftritt des Künstlers kann nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG oder seit 01.01.2025 auch nach § 19 Absatz 4 UStG umsatzsteuerfrei oder auch umsatzsteuerpflichtig mit 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG) oder mit 19 % sein. Für die Steuerbefreiung als Kleinunternehmer § 19 Absatz 4 UStG muss dem ausländischen Künstler von seinem Ansässigkeitsstaat eine für Deutschland gültige Kleinunternehmer-Identifikationsnummer erteilt worden sein.

Ist die Vergütung des Künstlers steuerpflichtig, geht die Steuerschuld hierfür nach § 13b UStG auf den Leistungsempfänger (= Verein als Veranstalter und Schuldner der Vergütung) über. Der Verein muss die auf die Vergütung des Künstlers entfallende Umsatzsteuer an sein Finanzamt abführen.

3. Steuerabzug für ausländische Künstler gem. § 50a EStG

Wenn anlässlich eines Gründungsfestes ausländische Künstler (z. B. Musiker) auftreten, hat der Verein (unabhängig von einer eigenen Steuerpflicht) die Verpflichtung, von den an die Künstler zu zahlenden Gagen, den Steuerabzug nach § 50a EStG vorzunehmen, d. h. die Steuer einzubehalten und an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen. Der Verein haftet für diese abzuführenden Steuern. Dies gilt auch dann, wenn die Künstler von einer Agentur vermittelt werden.

Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug sind entweder die gesamten Einnahmen des Künstlers oder - auf Antrag **und unter bestimmten Voraussetzungen** - die Nettoeinnahmen **(vgl.**



§ 50a Abs. 3 EStG. Letzteres könnte in Betracht kommen, wenn EU- bzw. EWR-Bürger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsbereich eines dieser Staaten bereits beim Steuerabzug einen Antrag auf Berücksichtigung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten stellen, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einnahmen stehen und die dem Vergütungsschuldner (in der Regel der veranstaltende Verein) in einer für das Bundeszentralamt für Steuern nachprüfaren Form, z. B. Rechnungskopien, nachgewiesen werden oder die vom Vergütungsschuldner übernommen worden sind.

Vom Vergütungsschuldner ersetzte oder übernommene Reisekosten gehören nur insoweit zu den Einnahmen, als die Fahrt- und Übernachtungsauslagen die tatsächlichen Kosten und die Vergütungen für den Verpflegungsmehraufwand die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. § 9 Abs. 4a EStG übersteigen (siehe hierzu BMF-Schreiben vom 23.12.2014, BStBl I 2015 S. 26 zur Anwendung des Reisekostenrechts bei der Gewinnermittlung).

Unterliegt der Auftritt der ausländischen Künstler der deutschen Umsatzsteuer (siehe Tz. 2.5) und schuldet der Verein als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, zählt diese nicht zur Bemessungsgrundlage für die Abzugsteuer.

Liegt eine Nettvereinbarung vor, d. h. übernimmt der Verein als Vergütungsschuldner auch anfallende Steuern (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag), so zählen diese gleichfalls zu den Einnahmen der ausländischen Künstler und unterliegen ebenfalls dem Steuerabzug.

Da der im Einzelfall anzuwendende Steuersatz von unterschiedlichen Faktoren abhängig ist (Brutto- oder Nettvereinbarung, Geltendmachung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten), wird insoweit auf die Ausführungen auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern unter [Unternehmen > Abzugsteuern > Abzugsteuern nach § 50a EStG > Höhe des Steuerabzugs](#) verwiesen.

Werden Amateuren (z. B. Amateurmanschaften, Amateurmusikern, Laienschauspielern) ausschließlich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Auftritt entstandene Kosten erstattet bzw. vom Veranstalter übernommen, so ist kein Steuerabzug nach § 50a EStG vorzunehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Aufwendungen dem Vergütungsschuldner in einer für die zuständige Finanzbehörde nachprüfaren Form – z. B. durch Rechnungskopien – nachgewiesen wurden oder von dem Vergütungsschuldner übernommen worden sind. Werden jedoch zusätzlich Preisgelder, Siegprämien oder ähnliche Vergütungen gezahlt, so ist grundsätzlich ein Steuerabzug vorzunehmen (**vgl. BMF-Schreiben vom 25.11.2010, BStBl I 2010 S. 1350, Rn. 51**).

Abschließend wird noch auf die geltende Milderungsregelung hingewiesen. Danach wird bei im Inland ausgeübten künstlerischen, sportlichen, artistischen, unterhaltenden



oder ähnlichen Darbietungen **kein Steuerabzug** erhoben, wenn die Einnahmen aus einer Darbietung **250 € nicht übersteigen**.

Sind Gläubiger der Vergütung für eine Darbietung mehrere Personen, ist die Milderungsregelung für jede Person auf die auf sie entfallende Vergütung anzuwenden. Ist eine beschränkt steuerpflichtige Körperschaft Gläubiger der Vergütung (z. B. ein Fußballverein, Chor, Symphonieorchester, Künstlerverleihfirma), erzielt diese als juristische Person die Einkünfte aus der Darbietung. Eine Aufteilung ist in diesem Fall nicht vorzunehmen.

Unter dem Begriff Darbietung ist für die Anwendung der Milderungsregelung der einzelne Auftritt zu verstehen. Werden an einem Tag mehrere Auftritte durchgeführt, ist die Milderungsregelung für jeden Auftritt anzuwenden.

Weitere Informationen zum Steuerabzug nach § 50a EStG finden Sie im BMF-Schreiben vom 25.11.2010, BStBl I 2010 S. 1350, welches durch das BMF-Schreiben vom 17.06.2014, BStBl I 2014 S. 887 ergänzt wurde, sowie auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern unter [Unternehmen > Abzugsteuern > Abzugsteuern nach § 50a EStG](#).

4. Lohnsteuer

Beschäftigt der Verein Arbeitskräfte und zahlt diesen Löhne (dazu können auch Sachleistungen gehören), wird der Verein zum Arbeitgeber und muss damit unter Umständen LSt und Sozialversicherungsbeiträge abführen. Diese Pflicht erlischt auch nicht, wenn die gezahlten Löhne dem Verein wieder gespendet werden.

Vereinsmitglieder, deren Tätigkeit bei besonderen Anlässen eine bloße Gefälligkeit oder eine gelegentliche Hilfeleistung darstellt, die als Ausfluss persönlicher Verbundenheit und nicht zu Erwerbszwecken erbracht wird, sind insoweit aber nicht Arbeitnehmer. Dies ist der Fall, wenn beispielsweise Vereinsmitglieder bei einer einmalig im Jahr stattfindenden Vereinsfeier zu bestimmten Arbeiten zur Verfügung stehen und dafür eine Vergütung erhalten, die offensichtlich nicht mehr als eine Abgeltung ihres Sachaufwandes darstellt.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an die Arbeitgeberstellen am jeweils zuständigen Finanzamt.

Die vorstehenden Ausführungen sollen einen Überblick über die steuerlich zu beachtenden Grundsätze bei Festveranstaltung geben. Eine erschöpfende Darstellung ist im Rahmen dieses Merkblattes nicht möglich. Ausnahmen und Besonderheiten mussten unbehandelt bleiben. Die Erläuterungen können daher eine ggf. erforderliche Beratung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe nicht ersetzen.



Kurzinformation zur Durchführung von Festveranstaltungen

Für allgemeine Auskünfte steht Ihnen selbstverständlich auch das Finanzamt zur Verfügung. Weitere Informationen zur Besteuerung von Vereinen enthält zudem die Broschüre „Steuertipps für Vereine“ des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, die im Internet - <http://www.bayfst.de> - unter der Rubrik "Steuerinfos / Broschüren" abrufbar ist.

Herausgeber

Bayerisches Landesamt für Steuern

Präsidialbüro

Sophienstraße 6

80333 München

Telefon: 089 9991 - 0

Telefax: 089 9991 - 1099

E-Mail: Medienstelle@fst.bayern.de

Internet: <http://www.fst.bayern.de>

Vertretungsberechtigter: Paul König

USt-Identifikationsnummer (gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz): DE 813297313